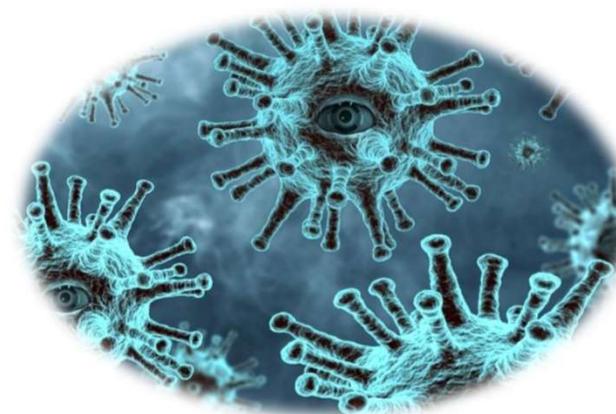


COVID-19: Die steuerlichen Folgen

Branko Balaban

Rechtsanwalt, Notar und dipl. Steuerexperte

Tax Team AG



veb.ch auf Social Media



blog.veb.ch

Abonnieren Sie
unseren RSS-Feed

Inhaltsübersicht

1. Einleitende Bemerkungen
2. Corona Rückstellungen
3. Erwerbsausfall Selbstständig Erwerbende
4. Erwerbsausfall Unselbstständig Erwerbende
5. Homeoffice Arbeitnehmer
6. Homeoffice Arbeitgeber
7. Abzug Fahr- und Verpflegungskosten
8. Homeoffice und FABI
9. Arbeitgeberbeitragsreserven
10. Miete – Leistungsaustausch Unternehmensgruppe
11. Finanzierung Unternehmensgruppe
12. Sanierung
13. Abschreibungen auf Beteiligungen
14. Fristen
15. Saldosteuersatz MWST



1. Einleitende Bemerkungen

Bundesrat hat am 16.03.2020 ausserordentliche Lage nach Epidemiegesetz erklärt:

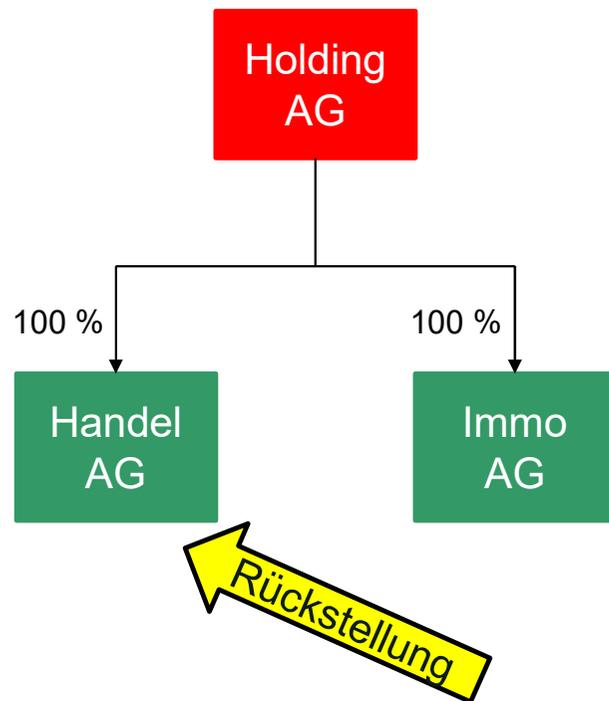
- Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wurden vorerst bis am 19.04.2020 geschlossen (ausser Lebensmittelläden, Gesundheitseinrichtungen)
- Corona-Krise hat bei vielen Unternehmen zu Umsatzeinbussen, Liquiditätsproblemen und weiteren Schwierigkeiten geführt
- Bundesrat mittels Notrecht (COVID-19-Verordnungen) verschiedene Massnahmen zur Krisenbewältigung beschlossen

Corona-Krise auch Auswirkungen im Steuerbereich

- Geltende Steuerrechtsordnung weiterhin in Kraft
- Bundesrat hat punktelle Massnahmen ergriffen
- Krisenzeit führt auch zu steuerlichen Herausforderungen

2. Corona-Rückstellungen

2.1. Möglichkeiten



Handel AG ist von Corona-Krise schwer betroffen:

- Umsatz ab April 2020 völlig zusammengebrochen
- Handel AG bucht in Jahresrechnung 2019 Rückstellung infolge Corona-Krise:
 - Wesentliche Tatsache, die sich nach dem Bilanzstichtag ereignet hat
- «Corona»-Rückstellung für Steuerzwecke zu akzeptieren?

2. Corona-Rückstellungen

2.1. Möglichkeiten



Handelsrechtliche Überlegungen:

- Corona-Rückstellungen können mit den rechtlichen Bestimmungen von Art. 960a Abs. 4 und Art. 960e Abs. 3 Ziff 4. OR begründet werden:
 - Zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Rückstellungen vorgenommen werden

2. Corona-Rückstellungen

2.1. Möglichkeiten



Steuerrechtliche Überlegungen:

- Gemäss Massgeblichkeitsprinzip sind in der Regel handelsrechtliche Bilanz- und Bewertungsgrundsätze auch für Steuerrecht (Steuerbilanz) verbindlich, ausser steuerrechtliche Vorgaben sehen Abweichungen vor
- Nach Art. 29 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 DBG sind Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:
 - Im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist
 - Andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen
- Wirtschaftliche Auswirkungen Corona-Pandemie im Geschäftsjahr 2019 noch nicht voraussehbar, Corona-Pandemie bzw. wirtschaftliche Folgen erst 2020 eingetreten
- Im Grundsatz keine Rückstellungen 2019 möglich (sind als nicht abzugsfähige Rücklagen zu qualifizieren)

2. Corona-Rückstellungen

2.1. Möglichkeiten



Bundesgerichtsentscheid

Hinweis 2C_102/2018 (Bestechung Organe BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich):

- A AG Dienstleistungen für BVK erbracht, Auftrag mittels Bestechung erhalten
- Tatbestand Bestechung bereits 2009 gesetzt, somit Grund für Ersatzpflicht 2009 gesetzt
- A AG in Jahresrechnung 2009 keine Rückstellung für Ersatzpflicht gebildet
- Erwägungen BGer:
 - Massgeblichkeitsprinzip gilt, d.h. Bilanzberichtigung für 2009 vorzunehmen
 - Deshalb Anerkennung der geltend gemachten Rückstellung in Steuerbilanz 2009 (auch wenn in Jahresrechnung 2019 nicht gebucht)

2. Corona-Rückstellungen

2.1. Möglichkeiten



Bilanzberichtigung und Bilanzänderung:

- Mit Bilanzberichtigung wird handelsrechtswidriger Ansatz korrigiert (im offenen Veranlagungsverfahren auch ohne Verbuchung zu berücksichtigen)
- Bilanzänderung (Änderung eines bereits handelskonformen Ansatzes) nicht massgeblich

Publikationen Kantone (Corona-Rückstellung in Jahresrechnung 2019):

- **Zug:**
 - Unternehmen leidet direkt oder indirekt unter negativen Folgen des Coronavirus
 - Rückstellung 50 % auf Gewinn, maximal jedoch CHF 500'000
- **Wallis:**
 - Unternehmen leidet direkt oder indirekt unter negativen Folgen der Corona-Epidemie
 - Rückstellung 50 % auf Gewinn vor Steuern, maximal jedoch CHF 300'000

2. Corona-Rückstellungen

2.1. Möglichkeiten



- **Thurgau:**
 - Unternehmen infolge der Corona-Pandemie direkt durch behördlich angeordnete Betriebsschliessung betroffen oder gerät nachweislich wegen massivem Umsatzeinbruch in Schwierigkeiten
 - Rückstellung 25 % auf Gewinn vor Steuern, maximal jedoch CHF 1 Mio.
- **Aargau:**
 - Unternehmen infolge der Corona-Pandemie durch behördlich angeordnete Betriebsschliessung betroffen oder erleidet nachweislich massiven Umsatzeinbruch
 - Rückstellung 2019 maximal CHF 250'000 (abhängig von Gewinn)
- **Schwyz und St. Gallen:**
 - Keine Rückstellung zulässig, da Corona-Pandemie erst 2020 (St. Gallen macht Hinweis, dass Thema auf interkantonalen und nationaler Ebene diskutiert wird)
- **Andere Kantone noch keine schriftliche Publikation**

2. Corona-Rückstellungen

2.2. Hinweis STAF



X AG mit Sitz in Zug:

- Gewinne 2018 und 2019 je CHF 1 Mio. (vor Corona-Rückstellung)
- Eigenkapital per 31.12.2019 CHF 3 Mio.
- Variante: Infolge Ausland-Ausland-Handel X AG als gemischte Gesellschaft besteuert (steuerbare Inlandquote 15 %)

Maximale Corona-Rückstellung:

- Kanton Zug lässt Rückstellung von 50 % des Gewinns, maximal CHF 500'000 zu
- Vorliegend Rückstellung von CHF 500'000 möglich
- Auswirkungen Gewinnsteuer (mit STAF erhebliche Gewinnsteuersenkung ab 2020):
 - Steuerersparnis 2019 durch Rückstellung CHF 500'000 rund CHF 41'000
 - Mehrbelastung Gewinnsteuer 2020 mittels Auflösung Rückstellung von CHF 500'000 rund CHF 25'000 (Ersparnis CHF 16'000)

2. Corona-Rückstellungen

2.2. Hinweis STAF



	<i>Ohne Rst. 500'000</i>	<i>Mit Rst. 500'000</i>
Gewinn 2018	1'000'000	1'000'000
Gewinn 2019 (2 x gewichtet)	500'000	1'000'000
Ertragswert (Kapitalisierungssatz 7 %)	9'523'509	14'285'714
Substanzwert	3'000'000	3'000'000
Unternehmenswert	7'349'006	10'523'509
./.. Steuerquote Schweiz (15 %)	-1'102'350	-1'578'526
Stille Reserven neurechtlicher Step-up	6'246'656	8'944'983

- Sondersteuersatz Auflösung stille Reserven (neurechtlicher Step-up) durchschnittlich ca. 1.8 %
- Gewinnsteuer ordentlich ab 2020 rund 5 %
- Steuerersparnis ca. 3.2 % auf CHF 2.7 Mio. oder CHF 86'000 bei voller Ausnutzung stille Reserven
- Alternative: Rückstellung als a.o. Aufwand nach SSK KS 28 oder andere Bewertungsmethode (in ZG möglich)

3. Leistungen Erwerbsausfall Selbständigerwerbende

COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall:

- Taggelder an Selbständigerwerbende vorgesehen
- Unterbrechung Erwerbstätigkeit infolge Massnahmen gemäss Epidemiegesetz
- In der AHV obligatorisch versichert

Behandlung für Einkommenssteuerzwecke gemäss ESTV Rundschreiben vom 06.04.2020:

- Taggelder sind als steuerbare Einkünfte zu qualifizieren:
 - Ordentliche Besteuerte: Andere Einkünfte nach Art. 23 Bst. a DBG, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten
 - Quellenbesteuerte: Art. 84 Abs. 2 DBG (Ersatzeinkünfte)
- Auf Taggeldern werden AHV-Beiträge abgezogen
- Also kein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 18 DBG

3. Leistungen Erwerbsausfall Selbständigerwerbende



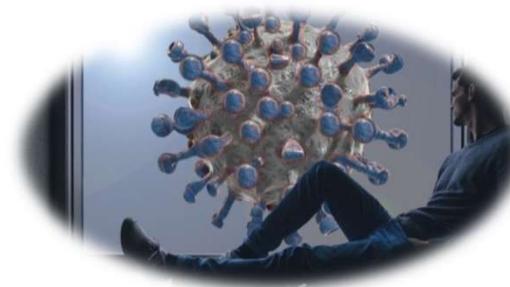
- **Deklaration in Steuererklärung 2020:**
 - Ausgleichskasse stellt Abrechnung zu
 - Ausgleichskasse soll auch Meldungen an zuständige Steuerverwaltungen erstatten
 - Einsetzen unter "Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen/Von der Ausgleichskasse direkte ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen (Formular 2, Ziff. 3.4)
- **Verlustverrechnung:**
 - Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit können mit übrigem Einkommen verrechnet werden, so auch mit "Corona-Taggeldern"

3. Leistungen Erwerbsausfall Selbständigerwerbende



Behandlung MWST:

- Hinweis Kurzarbeitsentschädigung gemäss Publikation ESTV:
 - Kein Gegenwert für Leistung, deshalb unterliegt sie nicht der MWST (Art. 18 Abs. 2 MWSTG)
 - Keine Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG)
- "Corona-Entschädigung":
 - Müsste analog wie Kurzarbeitsentschädigung behandelt werden
 - Dem Vernehmen nach beschäftigt sich ESTV HA MWST mit dieser Thematik



4. Leistungen Erwerbsausfall unselbstständig Erwerbende



COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall:

- Taggelder an Angestellte (Unselbstständig Erwerbende) vorgesehen
- Unterbrechung Erwerbstätigkeit infolge Massnahmen Epidemiegesetz
- In der AHV obligatorisch versichert

Behandlung für Einkommenssteuerzwecke gemäss ESTV Rundschreiben vom 06.04.2020:

- Taggelder sind als steuerbare Einkünfte zu qualifizieren:
 - Ordentliche Besteuerte: Andere Einkünfte nach Art. 23 Bst. a DBG, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten
 - Quellenbesteuerte: Art. 84 Abs. 2 DBG (Ersatzeinkünfte)
- Auf Taggeldern werden AHV-Beiträge abgezogen
- Also kein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 17 DBG

5. Home Office Arbeitnehmer

Voraussetzungen, damit Kosten für privates Arbeitszimmer abgezogen werden können:

- Arbeitnehmer muss wesentlichen Teil seiner Tätigkeit in eigenen Räumen erledigen:
 - Während Corona-Krise wird Home Office aus Notwendigkeit und nicht aus Bequemlichkeit gewählt
- Raum/Büro muss zur Verfügung stehen, welcher wesentlich der Berufsausübung dient:
 - Privates Arbeitszimmer muss vorliegen
 - Arbeiten im Wohnzimmer nicht ausreichend
- Nebst Raumaufwand sind auch Kosten Infrastruktur (z.B. EDV) abzugsfähig
- Kosten privates Arbeitszimmer gelten als übrige Berufskosten:
 - Im Grundsatz mit Pauschalabzug abgegolten
 - Pauschalabzug für Zwecke DBG 3 % des Nettolohns, mindestens CHF 2'000 und maximal CHF 4'000

5. Home Office Arbeitnehmer

- Abzug Kosten privates Arbeitszimmer:
 - Im Grundsatz mit Pauschalabzug abgegolten:
 - » 3 % des Nettolohns, mindestens CHF 2'000 und maximal CHF 4'000
 - Nachweis höherer Kosten möglich (aber keine Kombination Pauschalabzug und höhere Kosten)
 - Pauschalabzug ist zu kürzen, wenn Erwerbstätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wird:
 - » Arbeiten von zu Hause aus keine Aufgabe Erwerbstätigkeit, somit voller Pauschalabzug



6. Home Office Arbeitgeber

Begründung Betriebsstätte durch Home Office während Corona-Krise:

- Voraussetzungen Betriebsstätte:
 - Feste und dauernde Geschäftseinrichtung
 - Qualitativ und quantitativ wesentliche Geschäftsausübung
- Corona-Krise nur vorübergehend, also nicht dauerhaft (bspw. mehr als 12 Monate)
- Home Office während Corona-Krise keine Betriebsstätte (voraussichtlich nur wenige Wochen)

Auswirkungen MWST:

- Wenn private Arbeitswerkzeuge, etc. für geschäftliche Zwecke verwendet werden, wäre zu prüfen:
 - Abzug fiktiver Vorsteuern oder Einlageentsteuerung

7. Abzug Fahr- und Verpflegungskosten

BGE vom 25.10 2011 (StE 2012 B. 22.3 Nr. 105):

- Abzüge für Fahr- und Verpflegungskosten pauschaliert
- Bei Pauschalierung der Abzüge kommen diverse natürliche Vermutungen zum Zug:
 - Davon auszugehen, dass Arbeitnehmer seine Arbeitstage in der Regel am Arbeitsort verbringt, was vermuten lässt, dass er den Arbeitsweg an allen Arbeitstagen zurücklegt
 - So ist u.a. Nachweis in Bezug auf Anzahl Arbeitstage auseichend
 - Es muss nicht nachgewiesen werden, dass an allen Tagen die entsprechenden Kosten angefallen sind
- Veranlagungsbehörde braucht stichhaltige Gründe, um von diesen natürlichen Vermutungen abzuweichen:
 - Bspw. Home Office
 - Nachfrage im Rahmen Mitwirkungspflichten

7. Abzug Fahr- und Verpflegungskosten

Steuerdeklaration 2020:

- **Variante 1:**
 - Sich auf natürliche Vermutung stützen und volle Abzug für Fahrkosten deklarieren (bei 100 %-igem Arbeitspensum)
 - Allenfalls stellt Steuerverwaltung Fragen im Zusammenhang mit Home Office Tagen (Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen)
 - Praxis Verpflegungskostenabzug:
 - » In der Regel Abzug, wenn mehr als die Hälfte der Arbeitstage und damit mehr als die Hälfte auswärtige Verpflegung
- **Variante 2:**
 - Kürzung Fahrkostenabzug pro rata temporis
 - Voller Abzug Verpflegungskosten

8. Homeoffice und FABI



Keine anteilmässige Aufrechnung bei Begrenzung der CHF 3'000, Homeoffice wird als Abzug zugelassen:

- Mitarbeiter Geschäftsfahrzeug von CHF 80'000 ohne MWST
- Arbeitsweg beträgt: 38 km / Weg = 76 km / Tag
- Anzahl Arbeitstage 240
- Homeoffice aufgrund Corona im 2020 = 50 Tage

8. Homeoffice und FABI

Privatanteil Lohnausweis:

- **9.6% von CHF 80'000 = CHF 7'680** in Ziffer 2.2
- **Kreuz im Feld F**
- **MWST-pflichtig**

Fahrtkosten Steuererklärung:

- **Arbeitsweg 2 x 38 km = 76 km / Tag**
- **Arbeitstage = 240 – 50 = 190 Tage x 76 km / Tag = 14'440 km**
- **Kosten = 14'440 km x CHF 0.70 = CHF 10'108**

FABI Auswirkung:

Bei direkter Bundessteuer kann man lediglich CHF 3'000 als Fahrtkosten geltend machen:

- **CHF 10'108 – CHF 3'000 = CHF 7'108** zusätzliches Einkommen

Steuerliche Auswirkung:

Privatanteil 9.6%	CHF 7'680 (Einkommen und MWST)
FABI	<u>CHF 7'108</u>
Total als Einkommen steuerbar	CHF 14'788
	=====

9. Arbeitgeber-Beitragsreserven

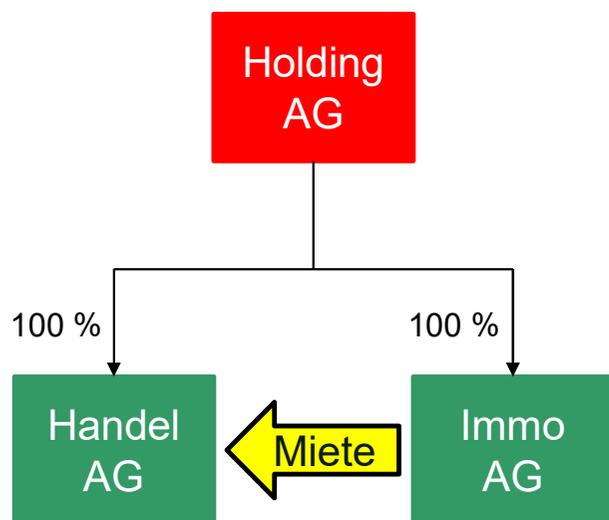
COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge – fürs 2020:

- Arbeitgeber kann Beitrag der Arbeitnehmer an die berufliche Vorsorge fürs Jahr 2020 aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve vergüten
- Schriftliche Mitteilung an Vorsorgeeinrichtung
- Übernahme BVG-Beiträge Arbeitnehmer steuerbar (mehr Nettolohn)

Bildung Arbeitgeberbeitragsreserve fürs 2019:

- 3 bis 5-facher Jahresbeitrag Arbeitgeber (je nach Kanton)
- Einzahlungsfrist für 2019:
 - Nur Verbuchung ist nicht ausreichend, Mittel müssen an Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden
 - Einige Kantone lassen Einzahlung bis zum 30.06.2020 zu (Abklärung bei Kanton)

10. Miete – Leistungsaustausch Unternehmensgruppe



Ausgangslage:

- Immo AG und Handel AG werden durch Holding AG beherrscht und sind Schwestergesellschaften
- Immo AG vermietet an Handel AG Gewerbegebäude
- Infolge Corona-Krise hat Handel AG grosse Umsatzeinbusse und kann Miete für April 2020 aus Liquiditätsgründen nicht mehr zahlen
- Immo AG erlässt Handel AG Miete für April 2020 bis Dezember 2020
- Steuerprobleme?

10. Miete – Leistungsaustausch Unternehmensgruppe



Grundsatz:

- Leistungsaustausch zwischen verbundenen Unternehmen hat dem Drittvergleich zu entsprechen, ansonsten kann verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen

Gemäss Praxis BGer verdeckte Gewinnausschüttung gegeben falls:

- Anteilsinhaber oder dem Anteilsinhaber nahestehende Person wird mit einer Leistung begünstigt (BGer legt Begriffe extensiv aus):
 - Immo AG und Handels AG sind Schwestergesellschaften und haben wirtschaftliche Beziehungen, somit nahestehende Personen
- Zwischen Leistung und Gegenleistung liegt offensichtliches Missverhältnis vor:
 - Missverhältnis wird nach dem Dritt- bzw. Fremdvergleich bestimmt
 - Gruppeninterne Transaktionen (Konzern, verbundene, Gesellschaften) werden somit nur anerkannt, wenn sie zu marktkonformen Preisen abgewickelt werden

10. Miete – Leistungsaustausch Unternehmensgruppe



- Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung ist für Gesellschaftsorgane erkennbar:
 - Erkennbarkeit vermutet, falls Missverhältnis eindeutig ist

Frage, ob Verzicht auf Miete "marktkonform ist" und dem Drittvergleich entspricht:

- Bundesrat hat bislang in COVID-19-Verordnungen keine Regelung i.S. Mietzinserslass vorgesehen, sondern empfohlen, dass sich Vermieter und Mieter "einigen" sollen
- "Sanierung" Handel AG im Grundsatz Aufgabe der Muttergesellschaft Holding AG und nicht der Immo AG Schwestergesellschaft
- Frage, ob Corona-Krise dazu führt, dass infolge veränderten Bedingungen die Funktions- und Risikoanalyse zwischen verbundenen Unternehmen anzupassen ist:
 - Falls Handel AG Eigenhändler, dann muss sie gewisse und kurzfristige Umsatzeinbussen selbst tragen (hat in guten Zeit auch höhere Gewinne)

10. Miete – Leistungsaustausch

Unternehmensgruppe



- Auf der anderen Seite kann längerfristige Verlustsituation nicht nur zu Lasten Handel AG gehen, sondern Konzerngesellschaften haben Beitrag zu leisten
- Massgebend, wie lange Corona-Krise dauert
- Bei kurzfristiger Krise generelle Anpassung Verrechnungspreise nicht gerechtfertigt
- Wenn sich gewisser Mieterlass während Corona-Krise als marktüblich durchsetzen sollte, so kann dies in entsprechendem Zeitraum als Marktvergleich herangezogen werden (Anpassung Verrechnungspreise für kurze Zeit)
- Vieles vom Goodwill der Steuerämter abhängig (Verhältnismässigkeit, etc.)
- Erfahrung zeigt, dass bei grossem Finanzbedarf die öffentliche Hand die Schraube eher "anzieht" (z.B. Publikationen Steuerbehörden nach Finanzkrise)

10. Miete – Leistungsaustausch Unternehmensgruppe



Empfehlung:

- Falls Mietzinsverzicht, dann nur im untergeordnetem Masse (nicht für 9 Monate)
- Mietzinsstundung zu bevorzugen, um Risiko einer geldwerte Leistung zu verhindern
- Änderung Verrechnungspreise und damit erhebliche Mietzinsabpassung nur bei längerfristiger Krise, wonach es heute glücklicherweise nicht aussieht

10. Miete – Leistungsaustausch Unternehmensgruppe



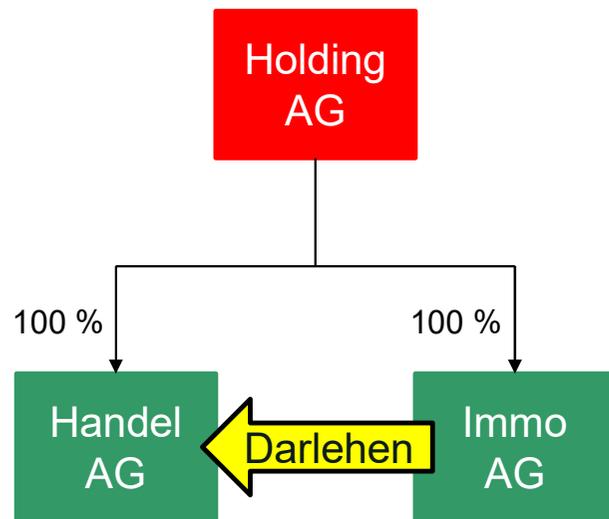
Steuerfolgen bei geldwerter Leistung DBG und VSt:

- Aufrechnung steuerbarer Gewinn und damit erhöhte Gewinnsteuer bei Immo AG
- Verrechnungssteuer:
 - Im Grundsatz Direktbegünstigungstheorie, also Handel AG als Leistungsempfängerin
 - Rückerstattung Verrechnungssteuer an Handel AG, falls geldwerte Leistung bei Handel AG verbucht

MWST falls Miete optiert:

- Vermieter: 7.7 % Umsatzsteuer (ohne Option Vorsteuerkorrektur effektiv oder pauschal 0.07 %)
- Mieter: Gewährung des ganzen Vorsteuerabzuges oder bei gemischter Verwendung anteilmässig

11. Finanzierung Unternehmensgruppe



Ausgangslage:

- Immo AG gewährt Handel AG zinsloses Darlehen:
 - Stundung Mietzinse April 2020 bis Dezember 2020 von total CHF 180'000, zahlbar spätestens bis zum 31.12.2023
 - Handel AG erleidet infolge Corona-Krise grosse Umsatzeinbrüche, weshalb Immo AG Handel AG Übergangsfinanzierung, d.h. Darlehen von CHF 300'000 gewährt (rückzahlbar bis 31.12.2023)
- Mangels Verzinsung, Sicherheiten und Bonität Handel AG qualifiziert Steueramt Darlehen Immo AG an Handel AG im Veranlagungsverfahren 2022 als geldwerte Leistung

11. Finanzierung Unternehmensgruppe

Bedingungen für steuerliche Anerkennung von Darlehen zwischen Konzerngesellschaften:

- Konzerninternes Darlehen muss Drittvergleich entsprechen
- Kriterien Drittvergleich:
 - Marktübliche Bedingungen betreffend Dauer, Beendigung und Amortisation Darlehen
 - Angemessener Zinssatz und regelmässig Zinszahlungen (ESTV Rundschreiben)
 - Bonitätsprüfung und allenfalls Gewährung von Sicherheiten

Beurteilung im vorliegenden Fall:

- Darlehen entspricht mangels Verzinsung, Sicherheiten und Bonität nicht Drittvergleich, womit Risiko simuliertes Darlehen und damit geldwerte Leistung (Goodwill Steueramt?)
- Für direkte Steuern Dreieckstheorie, bei Verrechnungssteuer Direktbegünstigungstheorie
- Alternativen: Darlehen von Holding AG oder Corona-Kredit, um Steuerrisiko zu vermeiden

11. Finanzierung Unternehmensgruppe

Handel AG nimmt anstelle Darlehen bei Immo AG bei Hausbank Corona-Kredit auf:

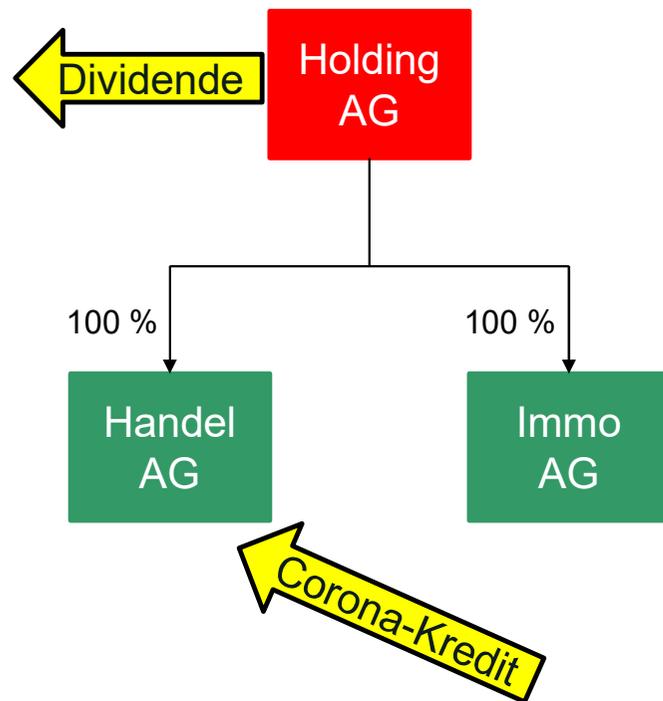
- Bedingungen Corona-Kredit bis CHF 500'000:
 - Keine grössere Kreditprüfung durch Bank (Voraussetzungen gemäss Fragebogen)
 - Derzeit kein Verzinsung notwendig (gemäss Verordnung von Marktverhältnissen abhängig)
 - Laufzeit 5 Jahre, wobei die Frist im Härtefall um bis zu 2 Jahre verlängert werden kann
- Steuerliche Vorteile Corona-Kredit:
 - Corona-Kredit ist Darlehen von Bank und damit eines Dritten
 - Keine Fragen in Bezug auf Drittvergleich (Verzinsung, Bonität, Sicherheiten, etc.)
 - Keine Qualifikation als geldwerte Leistung (simuliertes Darlehen)
 - Kein Prüfung, ob verdecktes Eigenkapital vorliegt

11. Finanzierung Unternehmensgruppe

Weitere Überlegungen Corona-Kredit:

- Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR):
 - Keine Berücksichtigung bei Berechnung Kapitalverlust nach Art. 725 Abs. 1 OR und Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR
 - Charakter von Fremdkapital nicht in Frage gestellt, somit keine Prüfung, ob Corona-Kredit verdecktes Eigenkapital darstellen kann
- Frage, ob Bedingungen des Corona-Kredit bei konzerninternen Darlehen für Drittvergleich herangezogen werden kann:
 - Corona-Kredit ist ausserordentliche Massnahme, demnach eher kein Drittvergleich
- Kreditausfall oder Erlass:
 - Ausserordentlicher, steuerwirksamer Ertrag (voraussichtlich Verrechnung mit bestehenden Verlusten)

11. Finanzierung Unternehmensgruppe



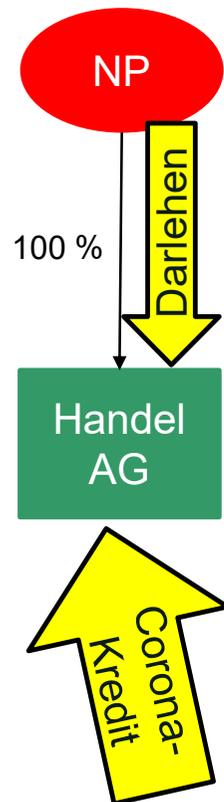
Holding AG schüttet Dividende aus (Handel AG hat Corona-Kredit erhalten):

- Art. 6 Abs. 3 Bst. a COVID-19-SolidarbürgschaftsV verbietet Dividendenzahlungen:
 - Frage, ob nur Handel AG betroffen
 - Sinngemäss Auslegung, so auch Holding AG
- Widerruf Dividende (Entscheid BGE 2C.115/2007):
 - Nachtragsbuchungen möglich vor Abschluss Jahresrechnung und allfälliger Kontrolle ESTV
 - Für beschlossene und fällige Dividende keine Anwendung Stornopraxis
 - Verrechnungssteuer im Grundsatz geschuldet (auch Folgen Emissionsabgabe und Aktionäre)

12. Sanierung

Die Handel AG erleidet infolge Corona-Krise grosse Umsatzeinbrüche und benötigt liquide Mittel:

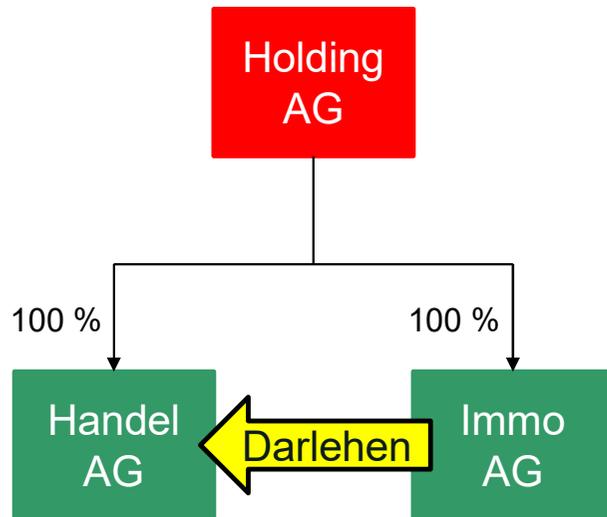
- Handel AG erhält Corona Kredit von CHF 300'000 zu 0%
- Zusätzlich gewährt Alleinaktionär NP ebenfalls einen Kredit von CHF 300'000



3 Jahre später muss, damit Handel AG überleben kann, NP Darlehensforderung abschreiben:

- Gemäss Ziff. 4.1.1.1. KS 32, Darlehensverzicht NP unechter Sanierungsertrag, wenn Darlehen nicht Drittvergleich entspricht oder verdecktes Eigenkapital darstellt
- Wenn Handel AG auch Corona-Kredit bei Bank hätte holen können, Drittvergleich gegeben?

13. Abschreibung auf Beteiligung



Ausgangslage:

- Handel AG hat infolge Corona-Krise wesentliche Umsatzeinbrüche erlitten
- Holding AG nimmt auf Beteiligung Handel AG erfolgswirksame Wertberichtigung vornimmt

Art. 62 Abs. 4 DBG:

- Wertberichtigung auf Beteiligung mit Quote von min. 10 % kann aufrechnet werden, wenn diese nicht mehr begründet ist (auch wenn Auflösung der Wertberichtigung in Jahresrechnung nicht verbucht)
- Auf Aufwertungsgewinn kein Beteiligungsabzug möglich (Art. 70 Abs. 2 Bst. c DBG)

14. Fristen

COVID-19-Verordnung Fristenstillstand:

- Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons sieht vor, dass gesetzliche oder von den Behörden oder Gerichten angeordnete Fristen über die Ostertage stillstehen
- Stillstand beginnt mit Inkrafttreten der Verordnung (21.03.2020) und dauert bis und mit dem 19.04.2020

DBG:

- Einreichungsfristen:
 - Im DBG Fristenstillstand über Osterferien nicht enthalten (Einsprachefristen laufen)
 - Fristenstillstand nur im bundesgerichtlichen Rechtsmittelverfahren
 - ESTV will gemäss Ankündigung bei Verpassen von Fristen Gesuch um Wiederherstellung der Fristen nach Art. 133 DBG grosszügig vorgehen, um Härtefälle zu vermeiden

14. Fristen

- **Zahlungsfristen (Rundschreiben ESTV vom 24.03.2020):**
 - Für sämtliche Rechnungen direkte Bundessteuer, die zwischen 01.03.2020 und 31.12.2020 fällig werden, kein Verzugszins für verspätete Zahlungen bis 31.12.2020
 - Gilt für aktuelle und frühere Steuerperioden (nicht aber für Bussen und Kosten)

Kantons- und Gemeindesteuern:

- Verschiedene Massnahmen, dazu Konsultation Publikationen Kantone notwendig:
 - ZH sieht bspw. Corona-Krise als generellen Grund für Wiederherstellung von Fristen
- Die meisten Kantone haben Fristen für Einreichung der Steuererklärungen bereits erstreckt oder gewähren grosszügige Fristerstreckungen
- Situation in Bezug auf Gerichtsferien und Fristenstillstand gemäss COVID-19-Verordnung Fristenstillstand anhand kantonaler Steuergesetze zu prüfen

14. Fristen

- Für verspätete Zahlungen geringere Verzugszinsen:
 - ZH: 0.25 % anstelle von 4.5 %
 - ZG: Zahlungsfristen bis 30.06.2020 erstreckt, bis 31.12.2020 keine Verzugszinsen

Quellensteuern:

- Frist für Tarifkorrekturen vielfach bis zum 30.06.2020 verlängert

MWST:

- Zahlungsfristen (Publikation ESTV):
 - Für sämtliche Rechnungen MWST kein Verzugszins für verspätete Zahlungen bis 31.12.2020 (gilt für aktuelle und frühere Steuerperioden)
- Derzeit Kontrolltätigkeit vor Ort in Ausnahmefällen

14. Fristen

Verrechnungssteuer und Stempelabgaben:

- Keine elektronische Einreichung Eingaben
- Zahlungsaufschub kann beantragt werden
- Weiterhin Verzugszins 5 %
- Derzeit keine Kontrolltätigkeit vor Ort



15. Saldosteuersatz MWST

Ausgangslage:

- Restaurant AG ist seit 2013 steuerpflichtig und rechnet mit Saldosteuersatz ab
- Take-away Umsatz bislang zwischen 3 % und 8 % des steuerbaren Gesamtumsatzes
- Alle Umsätze mit Saldosteuersatz 5.1 % abgerechnet
- Seit 17.03.2020 Restaurant geschlossen und nur noch Take-away Service

Praxis ESTV HA MWST infolge Corona-Krise:

- Restaurant AG erhält deshalb rückwirkend auf den 01.01.2020 den Saldosteuersatz von 0.6 % für "Take-away ohne Konsumationsmöglichkeit"

Weitere Informationen:

- Internetauftritt ESTV HA MWST

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

